



NABU Wiesloch Ravensburgstr. 16 69168 Wiesloch

Gruppe Wiesloch

Dr. Christoph Aly
Vorsitzender

Telefon: 06222-73585
Mail: christoph.aly@web.de
Web: www.nabu-wiesloch.de

Wiesloch, den 13.09.2016

Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Herrn Hilmar Kühn

Per Mail

Hochwasserrückhaltebecken Schatthausen

Sehr geehrter Herr Kühn,

namens des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg nehmen wir zu der am 05. August vorgelegten Planung innerhalb der eingeräumten Frist Stellung.

1. Zunächst bitten wir um Auskunft, warum der Abruf der Unterlagen nur konkreten Postfächern zugänglich gemacht wird. Aus meiner wenige Monate zurückliegenden Zeit im Regierungspräsidium Karlsruhe kenne ich diese Hürde nicht. Sie erschwert die Arbeit der Ehrenamtlichen, da Dritte nicht leicht auf dem Wege der E-Mail einbezogen werden können, und macht das Verwaltungsverfahren aufwändiger, da spezielle Software zum Einsatz kommt. Ein Gewinn ist nicht erkennbar. Wozu dient also die Verkomplizierung? Wer, bzw. welche Vorschrift, hat dies veranlasst?
2. Das Vorhaben, ein 65.000 m³ großes Hochwasserrückhaltebecken im Gauangelbachtal, wurde durch Siedlungserweiterung, Flurbereinigung, und die Zunahme des Mais- und Rübenanbaus in Hanglagen, in untergeordnetem Maße (!) auch durch den Klimawandel, notwendig. Leider werden im Zuge der Regional- und Bauleitplanung und der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung den Belastungen von Natur und Landschaft keine tatsächlich ausgleichenden Gegenmaßnahmen zugeordnet. Diesen Zustand beklagt der NABU seit Jahrzehnten. Dem Träger der vorliegenden Planung ist der Missstand nicht anzulasten.

3. Offenbar sieht aber auch das der Planung zu Grunde liegende Hochwasserschutzkonzept der Raumschaft nur „end-of-pipe“ Reparaturen, sprich Hochwasserrückhaltebecken, vor. Offenbar nicht in Frage kommen Maßnahmen kleinräumiger Wasserrückhaltung und angepasster Landbewirtschaftung, wie sie der NABU und die Naturschutzverwaltung seit Jahrzehnten fordern, und wie sie z.B. im Schwarzbachtal zusätzlich zu den HRB verwirklicht wurden. In unserer Raumschaft können wir solche die Hochwassergefahr mildernden Maßnahmen nicht beobachten: Weder wird das Geländeprofil genutzt, um kleinräumige Retention zu schaffen, noch wird an die Wiedervernässung heute drainierter Geländemulden, an den Ausschluss von Mais- und Rübenanbau in Hanglagen oder die Umwandlung von hängigen Äckern in Wiesen, an die Erweiterung der Waldfläche, die Wiederanlage von Stufenrainen oder den Rückbau von befestigten, der Fall-Linie folgenden „Grünen-Plan-Wegen“ gedacht. Die heute gegebene Sachnotwendigkeit des beantragten Vorhabens angesichts der gegebenen Lage wird von uns damit nicht in Frage gestellt.

4. Es ist außerordentlich bedauerlich, dass wir erst jetzt Gelegenheit zur naturschutzfachlichen Stellungnahme erhalten. Der LBP ist fünf Jahre alt: warum hat der Vorhabenträger uns den nicht früher mit der Bitte um Stellungnahme zur Verfügung gestellt? Dazu ist er zwar nicht verpflichtet; es entspräche aber dem Geist ernstgemeiner Zusammenarbeit bei der Suche nach dem bestmöglichen Konzept und Ausgleich, wenn man den Naturschutz (auch die Naturschutzverwaltung hatte offenbar keine frühere Kenntnis von der Planung) nicht erst wenige Monate vor dem von der Bevölkerung seit 10 Jahren und deshalb sehnlichst erwarteten Baubeginn Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. So entsteht der ungute Eindruck, dass unser Beitrag als „fünftes Rad am Wagen“ betrachtet wird, der dann unter Hinweis auf den „Zeitdruck“ als „leider nicht mehr realisierbar“ abgewiesen werden kann. Es ist mühsam und braucht Jahre, um Flächen aus landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Pachtverträgen zu lösen, um sie einer Ausgleichsmaßnahme zuzuordnen: der Eigentümer und der Landwirt müssen überzeugt werden, und die FAKT- (früher MEKA) -Verträge müssen ausgelaufen sein oder umgewandelt werden (keine landwirtschaftliche Fläche ist ohne 5-jährige Förderbindung). Leichter ist es dagegen, einen Absturz in einem Gewässer zu beseitigen. Der Ausgleich soll aber bestmöglich wirken, und nicht möglichst wenig Arbeit machen!

5. **Die Einbeziehung gewässerbaulicher Maßnahmen an anderer Stelle in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz lehnen wir ab:** die Beseitigung der Abstürze im Stadtbereich Wiesloch hätte bereits im Zuge der dort aktuell verwirklichten Baumaßnahmen am Leimbach bewerkstelligt werden können und sollen. Sie haben funktional nichts mit den Beeinträchtigungen in Schatthausen zu tun, vielmehr entsteht der ungute Eindruck, mit den Belastungen in Schatthausen werden ohnehin anstehende Maßnahmen in Wiesloch finanziert. Dies ist naturschutzfachlich nicht sinnvoll und wird von uns deshalb nicht mitgetragen.

6. Im Gauangelbachtal auf Gemarkung Schatthausen entsteht die Belastung des Naturhaushalts. Dort muss daher in erster Linie nach dem naturschutzrechtlichen Ausgleich gesucht werden. Dieser soll, wenn möglich, nicht nur im rechnerischen Umfang nach Ökokonto-Verordnung, sondern auch in seiner Art die Belastung auffangen. Nur wenn das nicht möglich ist, etwa weil vor Ort alle Ausgleichsmöglichkeiten erschöpft sind, kann der Ausgleich anderenorts (und auf andere Weise) verwirklicht werden. Dies ist hier aber definitiv nicht der Fall: es gibt vor Ort genügend Möglichkeiten, etwa durch Verbreiterung der viel zu schmalen Erlen- und Weidengalerien entlang des Gauangelbachs und seiner Zuflüsse, durch Anlage von wegparallelen Hecken oder durch Extensivierung von hängigen Ackerflächen zu Wiesen oder Wäldern (Schatthausen verfügt über eine viel zu kleine Waldfläche), die sowohl der Wasserretention als auch der naturschutzfachlichen Aufwertung und damit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen könnten.
7. Um die wasserrechtliche Zulassung nicht wegen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs zu verzögern **bitten wir darum, bei der Zulassung den für die Baumaßnahmen in Wiesloch vorgesehenen Geldbetrag Maßnahmen zuzuordnen, die wie unter Ziffer 3 beschrieben einen Bezug zum Eingriff haben, auf Gemarkung Schatthausen verwirklicht werden sollen und in Zusammenarbeit mit der Umweltbeauftragten der Stadt zu erarbeiten sind.** Rechtlich ist dies möglich, das Regierungspräsidium hat dies im Rahmen von Planfeststellungen so praktiziert. Gerne sind wir als NABU-Gruppe bei der Maßnahmensuche behilflich.
8. Im landschaftspflegerischen Begleitplan, auf den sich die folgenden Abschnitte beziehen, wird auf Seite 24 „Ausgleich“ mit Eingriffsminimierung“ verwechselt.
9. Unter B1 wird die Entsiegelung von Wegen erwähnt. **Wir bitten um Klärung, wo dies stattfindet.**
10. Unter B2 wird die Einsaat von autochthonem Saatgut erwähnt. **Auch hier bitten wir um Auskunft, wo dies stattfindet, und was darunter verstanden wird.** Die Einsaat einer Saatgutmischung mit 10 % Weidelgras (S. 51) können wir darunter nicht verstehen: Weidelgras wird hier wegen seiner Fähigkeit zur Bildung von Ausläufern, also aus Gründen der Dammsicherung, beigemischt. Die gleiche Fähigkeit ist aber die Ursache dafür, dass solche Einsaaten sich in wenigen Jahren zu reinen Weidelgras-Fluren entwickeln. Bei der Maßnahme M4, „Einsaat von Landschaftsrasen mit Kräutern“, kann man sich unter diesen Umständen die Kosten für die Kräuter sparen: nach zwei Jahren ist von ihnen nichts mehr zu sehen, das Weidelgras setzt sich durch. Auf die Kräuter kommt es aber – beim naturschutzrechtlichen Ausgleich – an! Wir **fordern daher**, dass eine autochthone, artenreiche Saatmischung ohne ausläuferbildende Grasarten zur Anwendung kommt, und halten den Verzicht auf diese ausläuferbildenden Grasarten dank des **sehr begrüßenswerten flachen Dammprofils** auch für verantwortbar.

11. Auf dem Damm kann nur eine zweischürige Mahd die geplanten artenreichen Wiesen artenreich halten. **Auf Seite 31 ist daher das Wort „möglichst“ zu streichen** oder zu konkretisieren in dem Sinne, als dass es Jahre gibt, in denen die zweite Mahd nicht notwendig ist. Ersatz der Mahd durch eine Beweidung wäre dagegen nicht zielführend, hierbei entstehen ganz andere, artenärmere Pflanzengesellschaften. **Weiter ist die Düngung zu beschränken:** die Maximaldüngung sollte sich nach dem Merkblatt des MLR zur Pflege von FFH-Wiesen richten (solche Wiesen werden sich bei entsprechender Einsaat dort ohne weiteres halten). Bleibt die Düngung dem Landwirt überlassen, wird angesichts des Überangebots an Gülle in der Raumschaft zu stark gedüngt werden und wird sich eine artenarme Fettwiese entwickeln, wie sie aktuell im Gauangelbachtal überall zu bewundern ist. Nur unter diesen Umständen – maximal zweischürige Mahd und Beschränkung der Düngung – ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanz korrekt und damit rechtskonform.
12. Auf Seite 31/31 wird die „Sicherung des Randstreifens“ erwähnt; wir bitten um Auskunft darüber, was darunter verstanden wird: wie wird der Randstreifen gesichert?
13. Der Gewässerrandstreifen muss im Zuge eines solchen Konzepts aus Gründen der Rechtsklarheit konkret, d.h. mit einer festen Breite geplant werden, die Maßnahmen M1 und M2 (hier heißt es vage „5 bis 10 Meter“) sind entsprechend zu präzisieren.
14. Bei der Umleitung oder Umlegung des Gauangelbachs wird ein unangemessen hoher Aufwand in Bezug auf die Übertragung der autochthonen Gewässerbewohner vorgeschlagen: dieser Bach ist von eingeschwemmten Nährstoffen und Sedimenten aus der Ackernutzung geprägt und von einer Allerweltsfauna einschließlich eingeschleppter Krebsarten, die bekanntlich desaströs auf die Fauna einwirken, besiedelt. Diese Kosten kann man sich sparen.

Wir bitten um Mitteilung, in wie weit unsere Vorschläge aufgenommen werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Aly